

**211/A XXVI. GP - Initiativantrag - Textgegenüberstellung zum Initiativantrag  
der Abgeordneten Gabriele Heinisch-Hosek, Josef Muchitsch, Dietmar Keck  
Kolleginnen und Kollegen**

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 19.04.2018	Änderungen laut Antrag vom 19.04.2018	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: <del>Streichungen durchgestrichen und blau</del> sowie <b>Einfügungen in Fett und rot</b> )
	<b>Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz und das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert werden</b>	
	Der Nationalrat hat beschlossen:	
	<b>Artikel 1</b>	
	<b>Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes</b>	
<a href="#">Link zur aktuellen RIS-Fassung</a> (dort kann auch nach Fassungen mit anderen Stichtagen gesucht werden)	Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 151/2017, wird wie folgt geändert:	
	<i>1. Dem § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb wird nach dem Wortlaut „sublit. cc“ der Ausdruck „oder sublit. dd“ angefügt.</i>	
	<i>2. Dem § 293 Abs. 1 lit. a sublit. cc wird nach dem Wortlaut „nicht zutreffen“ der Ausdruck „ , sublit. dd nicht anzuwenden ist“ angefügt.</i>	
	<i>3. Dem § 293 Abs. 1 lit. a sublit. cc wird folgende sublit. dd angefügt:</i>	
	dd) wenn die Voraussetzungen nach sublit. aa nicht	

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 19.04.2018	Änderungen laut Antrag vom 19.04.2018	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: <del>Streichungen durchgestrichen und blau</del> sowie <b>Einfügungen in Fett und rot</b> )
	zutreffen und die pensionsberechtigte Person mindestens 480 Versicherungsmonate in der gesetzlichen Pensionsversicherung, ausgenommen Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung, erworben hat... 1.200,00 €,	
<p>§ 293. (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet des Abs. 2</p> <p>a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,</p> <p>aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) oder dem/der eingetragenen PartnerIn im gemeinsamen Haushalt leben 1 120,00 €,</p> <p>bb) wenn die Voraussetzungen nach sublit. aa nicht zutreffen und sublit. cc nicht anzuwenden ist ..... 882,78 €',</p> <p>cc) wenn die Voraussetzungen nach sublit. aa nicht zutreffen und die pensionsberechtigte Person mindestens 360 Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben hat ..... 1 000 €',</p> <p>b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension oder Pension nach § 259 ..... 747,00 €,</p>		<p>§ 293. (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet des Abs. 2</p> <p>a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,</p> <p>aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) oder dem/der eingetragenen PartnerIn im gemeinsamen Haushalt leben .....1 120,00 €,</p> <p>bb) wenn die Voraussetzungen nach sublit. aa nicht zutreffen und sublit. cc <b>oder sublit. dd</b> nicht anzuwenden ist ..... 882,78 €',</p> <p>cc) wenn die Voraussetzungen nach sublit. aa nicht zutreffen, <b>sublit. dd nicht anzuwenden ist</b> und die pensionsberechtigte Person mindestens 360 Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben hat ..... 1 000 €',</p> <p><b>dd) wenn die Voraussetzungen</b></p>

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 19.04.2018	Änderungen laut Antrag vom 19.04.2018	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: <del>Streichungen durchgestrichen und blau</del> sowie <b>Einfügungen in Fett und rot</b> )
<p>c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:  aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres ...274,76 € <sup>(Anm. 4)</sup>, falls beide Elternteile verstorben sind .....412,54 €,  bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres ...488,24 €, falls beide Elternteile verstorben sind .....747,00 €.</p> <p>Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 120,96 € für jedes Kind (§ 252), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.</p>		<p><b>nach sublit. aa nicht zutreffen und die pensionsberechtigte Person mindestens 480 Versicherungsmonate in der gesetzlichen Pensionsversicherung, ausgenommen Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung, erworben hat... 1.200,00 €,</b></p> <p>b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension oder Pension nach § 259 .....747,00 €,</p> <p>c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:  aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres .....274,76 €, falls beide Elternteile verstorben sind .....412,54,  bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres .....488,24 €, falls beide Elternteile verstorben sind .....747,00 €.</p> <p>Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 120,96 € für jedes Kind (§ 252), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.</p>
	4. Nach § 712 wird folgender § 713 samt Überschrift eingefügt:	
	<b>Schlussbestimmungen zu Art. 1 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr xx/2018</b>	<b>Schlussbestimmungen zu Art. 1 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr xx/2018</b>
	§ 713. Der Richtsätze nach § 293 Abs. 1 lit. a sublit. dd ist abweichend von den §§ 108 Abs. 6 und 293	<b>§ 713. Der Richtsätze nach § 293 Abs. 1 lit. a sublit. dd ist abweichend von den §§ 108 Abs. 6 und</b>

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 19.04.2018	Änderungen laut Antrag vom 19.04.2018	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: <del>Streichungen durchgestrichen und blau</del> sowie <b>Einfügungen in Fett und rot</b>
	Abs. 2 erstmals mit 1. Jänner 2020 mit dem Anpassungsfaktor (§ 108f) zu vervielfachen.	<b>293 Abs. 2 erstmals mit 1. Jänner 2020 mit dem Anpassungsfaktor (§ 108f) zu vervielfachen.</b>
	<b>Artikel 2</b>	
	<b>Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes</b>	
<b>Link zum RIS</b>	Das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 151/2017, wird wie folgt geändert:	
	<i>1. Dem § 150 Abs. 1 lit. a sublit. bb wird nach dem Wortlaut „sublit. cc“ der Ausdruck „oder sublit. dd“ angefügt.</i>	
	<i>2. Dem § 150 Abs. 1 lit. a sublit. cc wird nach dem Wortlaut „nicht zutreffen“ der Ausdruck „ , sublit. dd nicht anzuwenden ist“ angefügt.</i>	
	<i>3. Dem § 150 Abs. 1 lit. a sublit. cc wird folgende sublit. dd angefügt:</i>	
	dd) wenn die Voraussetzungen nach sublit. aa nicht zutreffen und die pensionsberechtigte Person mindestens 480 Versicherungsmonate in der gesetzlichen Pensionsversicherung, ausgenommen Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung, erworben hat ..... 1.200,00 €,	
<p><b>§ 150.</b> (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet des Abs. 2</p> <p>a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,</p> <p>aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) oder dem (der) eingetragenen PartnerIn im gemeinsamen Haushalt leben</p>		<p><b>§ 150.</b> (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet des Abs. 2</p> <p>a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,</p> <p>aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) oder dem (der) eingetragenen PartnerIn im gemeinsamen Haushalt leben</p>

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 19.04.2018	Änderungen laut Antrag vom 19.04.2018	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: <del>Streichungen durchgestrichen und blau</del> sowie <b>Einfügungen in Fett und rot</b> )
<p>.....1 120,00 €,</p> <p>bb) wenn die Voraussetzungen nach sublit. aa nicht zutreffen und sublit. cc nicht anzuwenden ist ..... 726,00 €,</p> <p>cc) wenn die Voraussetzungen nach sublit. aa nicht zutreffen und die pensionsberechtigte Person mindestens 360 Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben hat .... 1 000 €<sup>1</sup>,</p> <p>b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension oder Pension nach § 137 .....726,00 €<sup>1</sup>,</p> <p>c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:</p> <p>aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres ..... 274,76 €<sup>1</sup>, falls beide Elternteile verstorben sind ..... 412,54 €),</p> <p>bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres ..... 488,24 €, falls beide Elternteile verstorben sind .....726,00 €.</p> <p>Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 120,96 € für jedes Kind (§ 128), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.</p>		<p>.....1 120,00 €,</p> <p>bb) wenn die Voraussetzungen nach sublit. aa nicht zutreffen und sublit. cc <b>oder sublit. dd</b> nicht anzuwenden ist ..... 726,00 €,</p> <p>cc) wenn die Voraussetzungen nach sublit. aa nicht zutreffen, <b>sublit. dd nicht anzuwenden ist</b> und die pensionsberechtigte Person mindestens 360 Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben hat .... 1 000 €<sup>1</sup>,</p> <p><b>dd) wenn die Voraussetzungen nach sublit. aa nicht zutreffen und die pensionsberechtigte Person mindestens 480 Versicherungsmonate in der gesetzlichen Pensionsversicherung, ausgenommen Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung, erworben hat.....1.200,00 €,</b></p> <p>b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension oder Pension nach § 137 .....726,00 €<sup>1</sup>,</p> <p>c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:</p> <p>aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres ..... 274,76 €<sup>1</sup>, falls beide Elternteile verstorben sind ..... 412,54 €),</p> <p>bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres ..... 488,24 €, falls beide Elternteile verstorben</p>

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 19.04.2018	Änderungen laut Antrag vom 19.04.2018	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: <del>Streichungen durchgestrichen und blau</del> sowie <b>Einfügungen in Fett und rot</b> )
		sind .....726,00 €. Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 120,96 € für jedes Kind (§ 128), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.
	4. Nach § 370 wird folgender § 371 samt Überschrift eingefügt:	
	<b>Schlussbestimmungen zu Art. 2 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2018</b>	<b>Schlussbestimmungen zu Art. 2 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2018</b>
	§ 371. Der Richtsätze nach § 150 Abs. 1 lit. a sublit. dd ist abweichend von den §§ 51 und 150 Abs. 2 erstmals mit 1. Jänner 2020 mit dem Anpassungsfaktor (§ 47) zu vervielfachen.	<b>§ 371. Der Richtsätze nach § 150 Abs. 1 lit. a sublit. dd ist abweichend von den §§ 51 und 150 Abs. 2 erstmals mit 1. Jänner 2020 mit dem Anpassungsfaktor (§ 47) zu vervielfachen.</b>
	<b>Artikel 3</b>	
	<b>Änderung des Bauern- Sozialversicherungsgesetzes</b>	
	Das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 151/2017, wird wie folgt geändert:	
	1. Dem § 141 Abs. 1 lit. a sublit. bb wird nach dem Wortlaut „sublit. cc“ der Ausdruck „oder sublit. dd“ angefügt.	
	2. Dem § 141 Abs. 1 lit. a sublit. cc wird nach dem Wortlaut „nicht zutreffen“ der Ausdruck „ , sublit. dd nicht anzuwenden ist“ angefügt.	
	3. Dem § 141 Abs. 1 lit. a sublit. cc wird folgende sublit. dd angefügt:	
	„dd) wenn die Voraussetzungen nach sublit. aa nicht zutreffen und die	

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 19.04.2018	Änderungen laut Antrag vom 19.04.2018	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: <del>Streichungen durchgestrichen und blau</del> sowie <b>Einfügungen in Fett und rot</b> )
	pensionsberechtigte Person mindestens 480 Versicherungsmonate in der gesetzlichen Pensionsversicherung, ausgenommen Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung, erworben hat ..... 1.200,00 €,"	
<p>§ 141. (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet des Abs. 2</p> <p>a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,</p> <p>aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) oder dem/der eingetragenen PartnerIn im gemeinsamen Haushalt leben .....1 120,00 €,</p> <p>bb) wenn die Voraussetzungen nach sublit. aa nicht zutreffen und sublit. cc nicht anzuwenden ist ..... 882,78 €,</p> <p>cc) wenn die Voraussetzungen nach sublit. aa nicht zutreffen und die pensionsberechtigte Person mindestens 360 Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben hat ..... 1 000 €,</p> <p>b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension oder Pension nach § 128 .....747,00 €,</p> <p>c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:</p> <p>aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres .....274,76 €, falls beide Elternteile verstorben sind .....412,54 €,</p> <p>bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres .....488,24 €,</p>		<p>§ 141. (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet des Abs. 2</p> <p>a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,</p> <p>aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) oder dem/der eingetragenen PartnerIn im gemeinsamen Haushalt leben .....1 120,00 €,</p> <p>bb) wenn die Voraussetzungen nach sublit. aa nicht zutreffen und sublit. cc <b>oder sublit. dd</b> nicht anzuwenden ist ..... 882,78 €,</p> <p>cc) wenn die Voraussetzungen nach sublit. aa nicht zutreffen, <b>sublit. dd nicht anzuwenden ist</b> und die pensionsberechtigte Person mindestens 360 Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben hat ..... 1 000 €,</p> <p><b>dd) wenn die Voraussetzungen nach sublit. aa nicht zutreffen und die pensionsberechtigte Person mindestens 480 Versicherungsmonate in der gesetzlichen Pensionsversicherung, ausgenommen Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung, erworben hat .....</b></p>

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 19.04.2018	Änderungen laut Antrag vom 19.04.2018	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: <del>Streichungen durchgestrichen und blau</del> sowie <b>Einfügungen in Fett und rot</b> )
<p>falls beide Elternteile verstorben sind .....747,00 €.</p> <p>Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 120,96 € für jedes Kind (§ 119), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.</p>		<p><b>1.200,00 €</b>,</p> <p>b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension oder Pension nach § 128 .....747,00 €,</p> <p>c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:  aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres .....274,76 €, falls beide Elternteile verstorben sind .....412,54 €,  bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres .....488,24 €, falls beide Elternteile verstorben sind .....747,00 €.</p> <p>Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 120,96 € für jedes Kind (§ 119), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.</p>
	4. Nach § 362 wird folgender § 363 samt Überschrift eingefügt:	
	<b>Schlussbestimmungen zu Art. 2 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2018</b>	<b>Schlussbestimmungen zu Art. 2 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2018</b>
	§ 363. Der Richtsätze nach § 141 Abs. 1 lit. a sublit. dd ist abweichend von den §§ 47 und 141 Abs. 2 erstmals mit 1. Jänner 2020 mit dem Anpassungsfaktor (§ 45) zu vervielfachen.	<b>§ 363. Der Richtsätze nach § 141 Abs. 1 lit. a sublit. dd ist abweichend von den §§ 47 und 141 Abs. 2 erstmals mit 1. Jänner 2020 mit dem Anpassungsfaktor (§ 45) zu vervielfachen.</b>